



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Stellungnahme

der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen
im Weibernetz e.V.

zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

(Stand: 09.11.2015)

Vorbemerkungen

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt die Vorlage eines Entwurfs für die Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Aus Sicht von Frauen mit Behinderungen ist es erfreulich, dass im Entwurf ihrer **mehrdimensionalen Benachteiligung** Rechnung getragen wird und die Benachteiligung infolge einer **Belästigung** im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) aufgenommen wurde. Diese Ergänzungen begrüßen wir in sehr hohem Maße. Gleichwohl befürworten wir eine darüber hinausgehende Konkretisierung positiver Maßnahmen in § 2 BGG (s.u.).

Den Entwurf insgesamt betrachtend vermissen wir eine durchgehende menschenrechtliche Perspektive, wie sie die Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert. Ein novelliertes BGG muss klar und deutlich die in der BRK verankerten Menschenrechte umsetzen. Schließlich ist das BGG das Herzstück bei der Umsetzung der BRK.

An dieser Stelle sei auf das Inklusionsstärkungsgesetz NRW verwiesen, welches hier deutlich mehr Mut zeigt. Dieses benennt in § 1 Ziel und Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und gibt damit einen Maßstab zur Umsetzung der **menschenrechtlichen Verpflichtungen** vor. Diesbezüglich sollte der BGG-Entwurf nachgebessert werden.

Ebenfalls vermissen wir von Seiten des Weibernetz e.V. Verpflichtungen zu **Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft**, die dringend notwendig sind, um Benachteiligungen im Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen auszuräumen. Auch

Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72 885-310
Fax: 0561 72 885-2310
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom April 2015 fordern in Nr. 21 und 22 für Deutschland klar und unmissverständlich bindende Verpflichtungen für private Unternehmen zur Barrierefreiheit. Der Deutsche Behindertenrat hat hierzu ein gestuftes Umsetzungskonzept vorgelegt.¹

Zudem fehlt im BGG-Entwurf die Verankerung eines **Disability Mainstreaming**-Ansatzes, um Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz in den Ministerien systematisch umzusetzen. Auch hier geht das Inklusionsstärkungsgesetz NRW in § 6 weiter und verankert diesen Grundsatz.

Schließlich würde Weibernetz e.V. es begrüßen, wenn im BGG auch **Benachteiligungsverbote für die Gruppe der psychisch beeinträchtigten Menschen, für taubblinde Menschen sowie für Kinder und Jugendliche** in eigenen Paragraphen verankert würden.

Da das BGG Vorbildcharakter für Landesgesetzgebungen hat, sollte es nicht hinter bereits novellierte Ländergesetze zurückfallen, die bereits mit positivem Beispiel voran gegangen sind (z.B. NRW mit dem Inklusionsstärkungsgesetz).

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Um das Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen, ist es aus Sicht des Weibernetz e.V. notwendig, den § 1 Abs.3 Satz 2 zu schärfen. Es *müssen sämtliche* Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt im Sinne des o.g. Paragraphen an die Einhaltung der BGG-Vorgaben geknüpft werden, und nicht nur solche, die an institutionelle Zuwendungsempfänger geleistet werden. Gegebenenfalls könnten Untergrenzen von Fördersummen eingeführt werden.

§ 2 Frauen mit Behinderungen, Mehrdimensionalität

Wie oben bereits ausgeführt, begrüßt Weibernetz e.V. die Aufnahme mehrdimensionaler Diskriminierungen im hohen Maße.

Nicht zuletzt im Rahmen der Evaluation des BGG wurde jedoch deutlich, dass die Berücksichtigung der „besonderen Belange behinderter Frauen“² viele Fragen in der Praxis aufgeworfen hat, was häufig dazu geführt hat, dass gar keine positiven Maßnahmen erfolgt sind.

Entsprechend befürworten wir eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung durch Anfügen eines neuen Satzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2: *Hierzu gehören insbesondere behinderungsspezifische, barrierefreie Informationen und Maßnahmen zu Sexualaufklärung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt, zum Schutz vor sexualisierter und sonstiger Gewalt für*

¹ <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00087477D1425293851.pdf>

² Universität Kassel (2014): Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 453ff.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen, zur Unterstützung von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen, die von sexualisierter oder sonstiger Gewalt betroffen sind sowie barrierefreie Empowerment-, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

§ 3 Behinderungsbegriff

Weibernetz e.V. begrüßt die Neufassung des Behinderungsbegriffs in Anlehnung an die Behindertenrechtskonvention (BRK). Allerdings ist es für uns unverständlich, warum nicht die „volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe“ wie sie in der BRK steht, auch im BGG verankert werden soll. Derzeit zielt der BGG-Entwurf lediglich auf eine „gleichberechtigte Teilhabe“ ab.

Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn Satz 1 gemäß BRK wie folgt gefasst würde: *Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Da derzeit ein Merkzeichen „taubblind“ erarbeitet wird, erachten wir es als sachgerecht und erforderlich, diese Personengruppe in § 6 zu berücksichtigen.

§ 7 Benachteiligungsverbot

Weibernetz e.V. begrüßt die Erweiterung um den neuen Tatbestand der Belästigung im Sinne des AGG im hohen Maße, ebenso die Vermutungsregelung für das Vorliegen einer Benachteiligung.

Auch die gesetzliche Verankerung der angemessenen Vorkehrungen begrüßen wir sehr. Jedoch muss auch sichergestellt sein, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als subjektiv einklagbares Recht ausgestaltet ist und auch im Wege der Verbandsklage aufgegriffen werden kann. Hier lässt zumindest die Gesetzesbegründung Zweifel (oft wird nur auf § 7 Abs. 1 verwiesen, nicht aber auf § 7 Abs. 2, in dem die angemessenen Vorkehrungen verankert sind). Entsprechend befürwortet Weibernetz e.V. eine Klarstellung in der Begründung. Es muss klar geregelt sein, dass eine Verweigerung der angemessenen Vorkehrungen individuell und durch Verbandsklagen eingeklagt werden können und bei der Schiedsstelle verhandelt werden kann. In § 7 Abs. 2 sollte zudem, wie in Abs. 1, eine Vermutungsregelung aufgenommen werden.

Hingegen kritisiert Weibernetz e.V. sehr, dass sich das Benachteiligungsverbot ausschließlich auf Träger der öffentlichen Gewalt bezieht. Die Privatwirtschaft bleibt somit außen vor und darf weiterhin diskriminieren. Auch die Pflicht, angemessene Vorkehrungen im Einzelfall zu treffen, gilt demnach nicht für die Privatwirtschaft. Dass sogar Private, an denen Träger öffentlicher Gewalt ganz oder überwiegend beteiligt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1) und Auslandsvertretungen vom Benachteiligungsverbot ausgeschlossen sind, ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar.

Entsprechend schlagen wir vor, Abs. 1 wie folgt zu fassen: *Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie die Träger angesprochen in den Verpflichtungen in Abs. 3 und 4 BGG dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. (...)*

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Weibernetz e.V. begrüßt die neue Rechtsgrundlage für Leichte Sprache. Da es sich um eine neue Regelung handelt, können wir auch ein gestuftes Vorgehen nachvollziehen. Allerdings kritisieren wir die vorgelegte Zögerlichkeit, indem Träger öffentlicher Gewalt auch ab 2018 lediglich „in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren (sollen)“ und „auf Verlangen (...) Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern“ sollen.

In Zeiten der BRK bedarf es eines wirklichen Rechtsanspruchs auf Bescheide in Leichter Sprache. Dieser sollte in § 11 garantiert werden.

Zudem nimmt Weibernetz e.V. die Meinung der einzigen Selbstvertretungs-Organisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Deutschland – Netzwerk People First Deutschland e.V. – ernst und unterstützt daher, dass statt „Menschen mit geistiger Behinderung“ der Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ verwendet wird, da der Begriff „geistige Behinderung“ stigmatisiert.³ Entsprechen würden wir begrüßen, wenn auch im BGG dieser Begriff verwandt wird.

§ 13 Fachstelle für Barrierefreiheit

Als Mitträgerin des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit BKB begrüßt Weibernetz e.V. die Schaffung einer Fachstelle für Barrierefreiheit. Leider ist die Fachstelle vorrangig auf Bundesbehörden ausgerichtet und soll für Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft nur ergänzend Beratung anbieten; eine darüber hinausgehende Unterstützung, gerade der Zivilgesellschaft, z.B. durch Schulungen, fehlt bislang. Die Fachstelle kann damit nicht die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass das BKB nun geschlossen werden muss. Um hier einen Rückschritt zu verhindern, würden wir eine Nachjustierung begrüßen.

Als dringend erforderlich halten wir zudem eine mehrheitliche Besetzung des Expert_innenkreises durch Behindertenverbände unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit. Zudem sollten mehrdimensionale Benachteiligungsfaktoren (gemäß AGG-Merkmalen) beim Schaffen von Barrierefreiheit als Zielvorgabe für die Fachstelle verankert werden.

§ 16 Schlichtungsstelle

Weibernetz e.V. begrüßt die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, weil sie ein niedrigschwelliges Verfahren, insbesondere für Einzelfallbeschwerden ermöglicht. Es ist jedoch unbedingt sicher zu stellen, dass auch die Verweigerung angemessener Vorkehrungen schlichtungsstellenfähig wird.

³ siehe hierzu auch Webseite des Netzwerks People First Deutschland e.V. www.menschzuerst.de

Kritisch betrachten wir die Beschränkung der Schlichtungsstelle auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung. In Österreich hat sich das Schlichtungsverfahren gerade für den privaten Bereich bewährt. Entsprechend befürworten wir eine Ausweitung der Schlichtungsstellenarbeit auf den Privatbereich. Zudem ist vor dem Hintergrund der Verbandsklage zu gewährleisten, dass das Ende eines Schlichtungsverfahrens sicher bestimmbar ist, um nachfolgenden Fristen zu genügen.

§ 19 Förderung der Partizipation

Weibernetz e.V. begrüßt grundsätzlich eine neu zu schaffende Fördermöglichkeit zur Partizipation.

Jedoch empfehlen die Vereinten Nationen in ihren Abschließenden Bemerkungen Nr. 10 explizit eine Förderung von Selbstvertretungsorganisationen – DPOs, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen, aller Organisationen, die eine Anerkennung zur Verbandsklage haben. Zudem sind aus Sicht von Weibernetz e.V. ständig neu zu beantragende Maßnahmen dem Anspruch der Vereinten Nationen nicht zuträglich. Denn projektbezogene Maßnahmen bedeuten in der Regel zusätzliche Aufgaben für eine Organisation. Es geht jedoch um die Ermöglichung und Verstetigung einer wiederkehrenden Partizipation zur Begleitung und Umsetzung der BRK (und nicht lediglich um die Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten wie derzeit in § 19 gefasst).

Entsprechend schlagen wir folgenden veränderten § 19 vor:

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen – DPO, insbesondere kleinere Selbstvertretungsorganisationen, durch pauschale Förderungen, um ihre Partizipation an der Umsetzung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention wahrnehmen zu können.

Die Verordnung für die Vergabe der Fördermittel muss entsprechend gestaltet werden; es müssen ausreichend Fördermittel zur Verfügung gestellt und eine weitgehend unbürokratische Beantragung ermöglicht werden.

Kassel, 30.11.2015
Martina Puschke